

Kommentar zur DIN 77200-1:2017-11

Sie werden feststellen, dass in der nachfolgenden Kommentierung und subjektiven Meinungsbildung ausschließlich ein Vergleich zur DIN 77200:2002-06 hergestellt wird. Das ist explizit so gewollt, auch unter der Berücksichtigung, dass es eine DIN 77200:2008-05 als Vorgänger und immer noch gültige Übergangsregelung gab und gibt. Ich wollte mich mit der Fragestellung beschäftigen, was sich bei den Herausforderungen, mit denen die Sicherheitswirtschaft lernen musste umzugehen, in den letzten 15 Jahren getan hat um sich diesen qualitativ zu stellen.

Zielstellung

Was zunächst auffällt ist die veränderte Zielstellung gegenüber der DIN 77200:2002-06, in der es noch ein erklärtes Ziel war, Qualitätskriterien für die Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen (SDL) vorzugeben (S. 3). Nun heißt es lediglich, dass die DIN 77200-1:2017-11 einem einheitlichen Verständnis zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) und der Transparenz und Eindeutigkeit dienlich ist (S. 5). Von Qualität ist nun keine Rede mehr – Schade! By the way, die Begrifflichkeit „Qualität“ taucht in der neusten Version lediglich 8 (!) Mal namentlich auf.

Begriffsdefinitionen

Aus meiner Sicht werden die bisher guten Erklärungen und Begriffsdefinitionen erheblich eingestampft und fast unbrauchbar reduziert. Dazu muss man wissen, dass der hier betrachtete Teil 1 lediglich für stationäre und mobile SDL sowie den Veranstaltungssicherheitsdienst gilt. Dies ist im ersten Lesen leicht verwirrend, da hier andere Sicherheitsdienstleistungen (z.B. Sicherheitsdienstleistungen im ÖPV) definiert werden, namentlich aber in keiner der zuvor genannten Gruppierung zugeordnet werden. Es existiert unter den Anmerkungen ein Verweis, dass dies möglicherweise in dem noch zu erarbeitenden Teil 2 erfolgen könnte, wird hier jedoch offen gelassen.

Anforderungen und Qualitätsmanagement

Die Anforderungen an den sich zu zertifizierenden Sicherheitsdienstleister werden in der DIN 77200-1:2017-11 im Wesentlichen auf die Anforderungen aus § 34a GewO und BewachV beschränkt, dessen gesetzliche Ausführungen teilweise präzisiert, aber inhaltlich nicht näher bestimmt werden. Zum Vergleich: Bei der ISO 9001:2015 unterscheidet sich nicht nur prozessual ein zertifiziertes erheblich gegenüber einem nicht zertifizierten Unternehmen, nun wird keine Motivation geschaffen, dass sich ein SDL freiwillig ohne äußeren Druck (Kunden) zertifizieren lassen sollte.

Wenn ich gehässig wäre, könnte ich im vertieften Lesen zwischen den Zeilen herausfinden, warum die Zielstellung „Qualität“ nun nicht mehr einleitend zu finden ist. Exemplarisch und extrem interessant finde ich daher auch die folgende Formulierung im Kapitel

„Einstellungsvoraussetzungen“ der DIN 77200-1:2017-11: „Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift in einem der jeweiligen SDL angemessenem Niveau“ (S. 14). In einer dezidierten Auslegung könnte dies auch bedeuten, dass das Sprachniveau äquivalent des im § 3 BewachV mit B1 geforderten liege – das ist keine Anhebung des Qualitätsniveau gegenüber anderen Sicherheitsdienstleistern – ach ja, um Qualität geht es hier ja nicht.

Einen Quantensprung an die Qualitätssteigerung hätte eine verpflichtende ISO 9001:2015-Zertifizierung gebracht. Enttäuschend an dieser Stelle (unter Berücksichtigung der nicht verpflichteten QM-Zertifizierung), war es dem Normungsausschuss richtigerweise wichtig, ein dokumentiertes Beschwerdemanagement zu fordern, es war ihm aber nur zwei Zeilen oder 23 Worte wert, dieses zu beschreiben. Auch der hier erbrachte Hinweis auf die DIN EN ISO 9001 ist lediglich eine Kann-, keine Muss-Vorschrift.

Warum in einer Norm, dafür dann mehrzeilig auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz eingegangen wird, der in der Form, wie er hier beschrieben wird, gesetzlich vorgeschrieben ist, erschließt sich mir nicht.

Ebenso wurden die Versicherungssummen unkommentiert, teilweise drastisch erhöht. Welche Herausforderungen sich daraus ergeben, hat folgender Artikel ganz gut zusammengefasst:

<https://www.prosecurity.de/nachrichten/recht-richtlinien/detail/?detailId=578&cHash=97b2e5b2d4c948f987de38f22f672c96>

(Stand: 24.05.2018)

Transparenz

Die einleitend genannte Zielstellung Transparenz und Verbesserung lassen sich lediglich in der Angebotsdokumentation finden, die ich dafür als sehr umfangreich und gut empfinde. Da wir gerade beim Thema Transparenz sind, die Anforderungen aus der DIN 77200:2002-06 gab dem Auftraggeber die Möglichkeit im Rahmen der Angebotsabgabe eine Besichtigung seiner Geschäftsräume verpflichtend zu gewähren (S. 7). Dies entfällt mit der neuen Version und stellt meines Erachtens die Transparenzoffensive erheblich in Frage.

Anforderungs- und Leistungsprofile

Lohnenswert zu lesen ist ebenfalls der Anhang A (Anforderungsprofile), hier würden weiterhin im Rahmen einer Zertifizierung konkrete Anforderungen in Form eines dreistufigen Systems an die Qualifikation der Mitarbeiter gestellt werden. Diese gab es bereits zuvor, die Aufgaben waren aber präziser beschrieben und die Zuordnung zu der Anforderung praxistauglicher, da niedrigschwelliger. Die zweithöchste Anforderungsstufe stellt nun schon die Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (GSSK) dar und die Zuordnung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit wird mit so mystischen Sätzen wie „Komplexe Aufgabenverrichtung mit hoher Problemlösungskompetenz“ umschrieben – was das bedeutet bleibt in der Interpretation des

SDL bzw. des Kunden. Dies wäre im Veranstaltungssicherheitsdienst bereits dann gefordert, wenn es zu einer Bedienung einer sicherheitstechnischen Einrichtung insbesondere Brandmeldeanlage käme. Dies lässt sich für mich überhaupt nicht nachvollziehen, wurde doch erst die „Selbsthilfekraft im Brandsicherheitswachdienst“ (Bezeichnung bei der Berliner Feuerwehr) als Qualifizierung ins Leben gerufen, diese könnten dann bei VAs nicht mehr tätig sein, sollten sie bei einem DIN 77200-1:2017-11 zertifizierten Unternehmen tätig sein und nicht über die GSSK verfügen.

Ebenfalls gelöscht wurden die Leistungsstufen aus der DIN 77200:2002-06, die entsprechend der Wichtigkeit den Dienstleister in drei Stufen kategorisierten: „Qualität und Preis sind von gleicher Wichtigkeit; Qualität ist wichtiger als der Preis, aber der Preis bleibt relevant; Qualität ist von höchster Bedeutung, der Preis ist ein zweitrangiger Belang“ (S. 20). Neben dem beschriebenen Verhältnis von Preis und Qualität, wurden ebenfalls Aspekte berücksichtigt, wie QM-Systeme (organisiert, zertifiziert, rezertifiziert) sowie besetzte Einsatzleitungen, Reaktionszeit mit Führungspersonal, Nachsteuerung von Kräften und Qualifikation des Personals. Aus eigener praktischer Erfahrung kann ich sagen, war dies bei Ausschreibungen – auch wenn die DIN 77200:2002-06 nicht zertifizierbar war – ein sehr guter Anhaltspunkt und ein Mess- und Vergleichskriterium des Marktes bzw. der Anbieter.

Fazit

Der private Sicherheitsdienst ist in dem Konstrukt der Inneren Sicherheit nicht mehr wegzudenken. Die Anforderungen, der Personalaufwand und die Aufgaben sind nicht nur quantitativ, sondern in einem erheblichen Maße auch qualitativ gestiegen. Mit der DIN 77200-1:2017-11 wurde nun ein Instrument geschaffen, welches für den Kunden, bei dem man zunächst davon ausgehen muss, dass ihm die fachliche Kompetenz fehlt, der Eindruck bei einem zertifizierten Unternehmen erweckt, dass sich dieses von der unbekannteren, dunklen Masse und der schwarzen Schafen abhebt. Dass die Zertifizierung (und ich habe noch nicht mal die Zertifizierungsmechanismen mit Zeitansatz, Umfang und Inhalt betrachtet) jedoch nicht wie bei der oftmals zitierten ISO 9001-Zertifizierung, keinen wesentlichen Unterschied in der Abgrenzung gegenüber den Mitbewerber macht, wird nicht mehr deutlich.

Welchen Mehrwert als Unternehmen habe ich nun daraus? Ich persönlich muss ganz ehrlich sagen, dass ich keinen außer dem einfachen Fakt sehe, dass der Kunde es fordert. Ob es sich lohnt Überzeugungsarbeit zu leisten und in dem öffentlichen Auftritt auf den qualitativen Mehrwert anderer Zertifizierungen zu verweisen, vermag ich zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beurteilen.